



Kostendämpfungspauschale – Jetzt ist es genug!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die GdP erreichen immer wieder Anfragen zu der aktuell vom Dienstherrn eingeführten Kostendämpfungspauschale (KDP). Zur Erinnerung: Die Landesregierung hatte im Dezember 2013 die Einführung einer nach Besoldungsgruppen gestaffelten KDP in der Beihilfe beschlossen. Jedem Beamten werden in Abhängigkeit von seiner Besoldung zwischen 80 € und 560 € zusätzlich für Heilbehandlung und Arzneimittel in Rechnung gestellt.

Dabei lässt der Dienstherr vollkommen außer Betracht, dass unsere Kollegen bereits heute mit Zuzahlungen für Arzneimittel, Behandlung im Krankenhaus usw. in nicht unerheblichem Umfang zur Kostensenkung beitragen.

Aus Sicht der GdP reiht sich die Einführung der KDP in eine Vielzahl von Maßnahmen ein, die seit etwa zehn Jahren zu einer immer größer werdenden finanziellen Belastung der Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt führen, die effektiv die Besoldung senken.

Nach dem Wegfall des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes sowie der um zahlreiche Monate versetzten Besoldungsanpassungen der letzten Jahre ist die jetzige Einführung der Kostendämpfungspauschale der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.

Wir werden deshalb die von der Landesregierung seit Jahren betrieb-

ene übermäßige Belastung der Beamtinnen und Beamten aus Gründen der Haushaltssanierung nicht länger hinnehmen. Die GdP sieht durch die jetzt eingeführte Kostendämpfungspauschale und die früheren finanziellen Belastungen der Beamtinnen und Beamten den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation insgesamt verletzt. Die jahrelangen – den Beamten aufgezwungenen – finanziellen Belastungen haben dazu geführt, dass unterm Strich im Vergleich zu ähnlich vergüteten Tarifbeschäftigten eine verfassungswidrige Unteralimentation eingetreten ist.

**Die GdP wird jetzt versuchen,
dies gerichtlich feststellen
zu lassen.**

Selbst das Bundesverwaltungsgericht hat aktuell festgestellt, „dass die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern verfassungsrechtlich gehindert seien, die Beamtensbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln“. Diesem Grundsatz will die GdP auch in Sachsen-Anhalt wieder zur Geltung verhelfen.

**Uwe Petermann,
Landesvorsitzender**

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140601



Foto: Harry Hautumm @ pixello.de

SCHLAGLICHTER*

2. Mai 2014

Polizeistrukturereform – Übernahme des Innenministeriums durch Finanzminister?

Magdeburg. Die Gewerkschaft der Polizei nimmt die Irritationen in der Staatskanzlei und im Finanzministerium über die zukünftige Stellenausstattung der Polizei mit Erstaunen zur Kenntnis. Offensichtlich scheint der Finanzminister jetzt auch übergreifend im Innenressort zu handeln.

1. Mai 2014

Die neue Ausgabe ist online – „Deutsche Polizei“ Landesteil Sachsen-Anhalt

Aschersleben. Nachdem die Mai-Ausgabe der „Deutschen Polizei“ in den Briefkästen lag, ist die Onlineausgabe unseres Landesteils jetzt für jeden verfügbar.

28. April 2014

1. Mai 2014. Tag der Arbeit in Sachsen-Anhalt – Über 20 DGB-Veranstaltungen unter dem Motto „Gute Arbeit. Soziales Europa“

Magdeburg. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) lädt am 1. Mai zu über 20 Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt ein. Der Stand der GdP ist in Magdeburg auf dem Alten Markt. Die Mai-Veranstaltungen stehen bundesweit unter dem Motto „Gute Arbeit. Soziales Europa“. Im Aufruf des DGB heißt es: „Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro wird die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Millionen von Menschen verbessern.“

24. April 2014

PSR 2014 oder Polizei 2.0? – Alles nichts – oder ... – Was ist am 22. April 2014 passiert?

Magdeburg. Am 22. April 2014 fand ein Gespräch zwischen dem Innenminister, den Mitgliedern des Polizeihauptpersonalrates und den drei Vorsitzenden der Gewerkschaften und Berufsverbände in der Polizei zum Entwurf der Kabinettsvorlage des MI statt. Nach den Verlautbarungen des Finanzministers kann hier nachgelesen werden, was genau besprochen und mit dem MI vereinbart wurde.

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

21. April 2014

Stellungnahme der GdP zum Entwurf der Kabinettsvorlage des MI-Gespräches – PSR 2014 oder Polizei 2.0? – mit Innenminister am 22. April 2014

Magdeburg. Nach dem Scheitern einer in der Koalition zu vereinbarenden Struktur liegt der GdP jetzt ein Entwurf eines Kabinettsbeschlusses vor. In Vorbereitung eines Gespräches zwischen dem Innenministers, den Mitgliedern des Polizeihauptpersonalrates und den drei Vorsitzenden der Gewerkschaften und Berufsverbänden in der Polizei am 22. April 2014 veröffentlichten wir die Stellungnahme der GdP zum Entwurf der Kabinettsvorlage des MI.

* Unter dieser Überschrift werden kurze und prägnante Informationen aus den letzten Wochen veröffentlicht. Mehr Aktuelles gibt es unter:

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/Nachrichten



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe:
Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle:
Halberstädter Straße 120
39112 Magdeburg
Telefon: (0391) 6 11 60 10
Telefax: (0391) 6 11 60 11
E-Mail: lsa@gdp-online.de



Redaktion:
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
Walter-Kersten-Straße 9
06449 Aschersleben
GdP-Phone:
(01520) 8 85 75 61
Telefon:
(03473) 802985
Fax:
(0321) 21 04 15 61

E-Mail: jens.huettich@gdp-online.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der
Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 36
vom 1. Januar 2014
Adressverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42.50, 47608 Geldern
Postfach 1452, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87
ISSN 0949-281X

FACHAUSSCHUSS IT

Was kommt nach Flut und Brand?

Der Fachausschuss IT meldet sich nach einjähriger Pause wieder zurück und möchte nun den Weg der IT der Polizei erneut aktiv begleiten. Die Flut im Sommer und der Brand im TPA im Herbst 2013 haben ihre Spuren in der IT-Landschaft der Polizei hinterlassen.

Was es heißt, ohne Zentralapplikationen und bereits zentralisierte IVO-POL-Datenbanken Polizeiarbeit zu betreiben, haben alle Bediensteten in den Polizeidienststellen des Landes im Sommer und Herbst 2013 erfahren. Wasser und Feuer sind zwei Mächte, gegen die man sich schützen kann, wenn man es will. Dieses Szenario – nicht verfügbare IT-Applikationen und die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb – hatte der Fachausschuss IT in seiner Sicherheitskonferenz im Mai 2012 dargestellt. Leider hat sich nur ein kleiner Kreis Interessierter damals im Innenministerium eingefunden. Aus dem Artikel, der zu diesem Ereignis in der GdP-Zeitung erschien (Ausgabe 6/12 S. 3), soll nochmals zitiert werden.

„In der IT-Sicherheitskonferenz wurden diese Denkansätze und Forderungen von den Anwesenden aufgenommen. Ob sie verstanden wurden, wird sich in nächster Zeit zeigen, wenn über Teilprivatisierungen im IT-Bereich entschieden wird.“

Nun wird es in der polizeilichen IT keine Teilprivatisierungen geben. Dafür wurde im Dezember 2013 ein Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Frei-

en Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ im Landtag verabschiedet. Dieser Staatsvertrag ist am 11. 03. 2014 in Kraft getreten. Hierin wird geregelt, dass das Rechenzentrum der Polizei als Teil der Abteilung 2 des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt mit seinen Aufgaben auf die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ übergeleitet wird.

Diesen Prozess wollen wir als IT-Fachausschuss mit möglichen Auswirkungen auf die IT der Polizei in Sachsen-Anhalt aktiv begleiten, da auch in anderen, die Polizei unterstützenden Bereichen gewünschte Einsparungen



wie Hausmeisterdienste oder Polizeifahrzeugleasing nicht eingetroffen sind. IT kostet Geld für Hard- und Software und spezialisiertes Personal. Da das Land im Bereich IT und beim Personal sparen will, wollen wir als Fachausschuss IT diesen „Sparkurs“ verfolgen und auf mögliche Engpässe hinweisen.

Damit beantwortet sich die Frage „Was kommt nach Flut und Brand?“ – Dataport.

Fachausschuss IT

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140602

NACHRUF



Wir trauern um

Dieter Hoffmeister (66) BG Süd

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landesvorstand

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140603

RECHTMÄSSIGKEIT DER BESOLDUNG

Ansprüche seit 2009 oder 2006?

Gilt bei der Anwendung des Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung der Besoldungsansprüche die Anwendung der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB?

Im Klartext zusammengefasst, steht der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung Europarecht nicht im Wege, wenn die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Unionsrecht nicht dadurch unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Dies bedeutet aller Wahrscheinlichkeit nach, dass die bisherige Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG zum Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung besoldungsrechtlicher Art, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, Anwendung findet, was dazu führt, dass im Fall der altersdiskriminierenden Besoldung Ansprüche nur bis zum Jahre 2009 realisierbar sind.

Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) liegt ein sog. Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin vor. Das Ersuchen betrifft die Wirkweise des bis Juni 2009 geltenden Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie die nachfolgend in Kraft getretenen Besoldungsüberleitungsgesetze. Im Hinblick auf die nach dem BBesG alter Fassung erfolgte Tabelleneinstufung bei erstmaliger Berufung in ein Dienstverhältnis bzw. im Hinblick auf die erfolgte Überleitung hält das Verwaltungsgericht Berlin die entsprechenden Regelungen für altersdiskriminierend.

Der Generalanwalt beim EuGH hat sich am 28. November 2013 in seinen Schlussanträgen zu dieser Rechtssache der Argumentation des Verwaltungsgerichts Berlin teilweise angeschlossen. Er hat dabei allerdings auch erklärt, dass es nach seiner Auffassung nicht geboten sei, alle betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger unterschiedslos aus der Endstufe zu besolden. Auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung, wonach übergesetzliche Ansprüche auf Geldleistungen bis zum Ende des jeweils laufenden Haushaltsjahres geltend gemacht werden müssen, ist nach Auffassung des Generalanwalts mit EU-Recht vereinbar.

An das Votum des Generalanwalts ist der EuGH nicht gebunden.

Nach dem von der deutschen Rechtsprechung entwickelten Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung hat ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, das heißt jedenfalls noch während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen. Aus den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses als einem wechselseitig bindenden Treueverhältnis ergeben sich nämlich in bestimmten Fällen Einschränkungen für die Geltendmachung solcher Ansprüche von Beamten.¹⁾

Ob eine solche (negative) Anspruchsvoraussetzung besteht, wäre entscheidungserheblich, wenn der EuGH eine (Nach-)Zahlung nicht auf der Erfüllungs-, sondern auf der Schadensersatzebene annähme.

Dieses Problem stellte sich aber auch, wenn man einen Anspruch aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht auf der Erfüllungsebene nicht als gesetzlichen Zahlungsanspruch verstünde.

Teile der Instanzrechtsprechung meint, dass das Europarecht ein solches Erfordernis nicht kennt.²⁾ Wie das VG Halle (Urteil vom 28. September 2011 – VG 5 A 349/09 – Juris Rn. 114-117) – ist die Kammer auch für einen Anspruch auf Erfüllungsebene unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 25. November 2010 – EuGH C-429/09 [Fuß II] – Juris Rn. 49) der Ansicht, dass das Erfordernis dem Effektivitätsgrundsatz zuwiderliefe (a. A. VG Regensburg, Urteil vom 17. Oktober 2012 – RO 1 K 12.685 – Juris Rn. 19).

Dagegen wird vom BVerfG³⁾ und BVerwG⁴⁾ bislang von dem Beamten gefordert, Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, das heißt jedenfalls noch während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen.

Danach wären im Falle der Annahme des Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung die Ansprüche der Beamten und Beamtinnen nur bis zu Beginn des Jahres 2009 und nicht – wie bei Zugrundelegung des § 195 BGB – bis zum Beginn des Jahres 2006 verfolgtbar.

Eine zeitlich unbegrenzte Geltendmachung der Ansprüche vor das Jahr 2006 kann nicht erfolgen, weil insoweit § 195 BGB im Wege steht.

Der Generalanwalt des EuGH hat in seinen Schlussanträgen dazu wie folgt Stellung genommen:

„5. Das Unionsrecht, insbesondere die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, steht einer nationalen Vorschrift wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, vor Ablauf des laufenden Haushaltsjahrs geltend machen muss, nicht entgegen, sofern die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die für Klagen, mit denen finanzielle Ansprüche geschützt werden sollen, die sich aus dem innerstaatlichen Recht ergeben, und sofern eine solche nationale Vorschrift für den Einzelnen keine mit der Ausschlussfrist verbundenen Verfahrensnachteile mit sich bringt, die geeignet sind, die Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte übermäßig zu erschweren; **dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.**“

Das bedeutet im Klartext, dass der Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung Europarecht nicht im Wege steht, wenn die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Unionsrecht nicht dadurch unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht wird. Das wiederum sei durch die nationalen Gerichte zu prüfen. Dies bedeutet aller Wahrscheinlichkeit nach, dass die bisherige Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG zum Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung besoldungsrechtlicher Art, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, Anwendung findet, was dazu führt, dass in unserem Fall Ansprüche nur bis zum Jahre 2009 realisierbar sind.

Rechtsanwalt Frank Schröder

¹⁾ bis ⁴⁾ Die Rechtsquellen sind in der Onlineausgabe zu finden.

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140604



2. Volleyballturnier war ein Erfolg

Das 2. Volleyballturnier der JUNGEN GRUPPE fand am 23. April an der Fachhochschule in Aschersleben statt. Nachdem im vergangenen Jahr stolze 14 Mannschaften an dem Turnier teilnahmen, so waren es in diesem Jahr fünf, was sich aber keinesfalls negativ auf den Spaßfaktor und das Niveau der gezeigten Leistungen auswirkte.

Nachdem sich alle Teilnehmer angemeldet hatten und beim Check-in ihre Gutscheine für Hot-Dogs und Getränke erhielten, begann der Wett-

kampf. Gespielt wurde im Modus „Jeder gegen jeden“, wobei eine Hin- und Rückrunde ausgetragen wurde.

Von Beginn an zeichnete sich ein Zweikampf zwischen dem Team des 34. ALG und dem Team „Raupe“ ab. Beide gewannen ihre ersten Spiele recht souverän, und auch in den direkten Duellen gelang beiden Mannschaften jeweils ein Sieg. Team „Raupe“ kassierte jedoch eine unglückliche Niederlage gegen die „Ronny Familie“, sodass am Ende der 34. ALG das

Turnier mit einer Bilanz von sieben Siegen bei einer Niederlage für sich entschied.

Auf den Plätzen folgten „Raupe“ (6:2), die „Ronny Familie“ (5:3), „Highfive“ (2:6) und die Studiengruppe 34, welche leider sieglos blieb. Nach sehr kurzweiligen drei Stunden Volleyball konnte sich der 34. ALG somit über einen 50-Euro-Gutschein für die nächste Lehrsaalfeier freuen.

Rico Grunert

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140605



Bei den Teilnehmern stand der Spaß im Vordergrund.

1. Mai – Tag der Arbeit

Die Veranstaltungen standen bundesweit unter dem Motto „Gute Arbeit. Soziales Europa“.

Rund 13.000 Teilnehmer zählte der DGB bei den über 20 gewerkschaftlichen Kundgebungen in Sachsen-Anhalt. Die zentrale Mai-Kundgebung für Sachsen-Anhalt fand in diesem Jahr im Dessauer Stadtpark statt. DGB-Chef Udo Gebhardt machte hier nochmal deutlich, dass er jegliche Diskussionen über den künftigen Mindestlohn ablehnt, er forderte einen „Mindestlohn ohne Wenn und Aber“. Weiterhin kritisierte Udo Gebhardt die Landesregierung für ihre Sparpolitik bei Polizei, Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die aktuellen Verwerfungen zwischen Innen- und

Finanzressort kommentierte er mit den Worten: „Ich will nicht in der Zeitung lesen, wer wen vorführt. Wir brauchen eine Landespolitik mit dem Mut zu Investitionen in die Zukunft.“

Die GdP war auf den Kundgebungen in Halle und Magdeburg präsent. Wie sollte es auch anders sein, kamen wir mit vielen Kolleginnen und Kollegen, Bürgern und auch Politikern vor Ort ins Gespräch, einzige Themen waren die Polizeireform und der Umgang mit den Polizisten. Durchgängig bekamen wir Unterstützung für unsere Forderungen nach mehr Polizeipräsenz und, dass sich die Polizei aus der Fläche nicht zurückziehen darf.

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140606



Der GdP-Stand auf dem Alten Markt in Magdeburg

NEUES VOM FÖRDERVEREIN

Spende von 750,00 € übergeben

Am Rande der Landesfrauenkonferenz am 6. März wurde an die Vorsitzende des Mukoviszidose-Fördervereins Halle, Heike Grasse, von der Vorsitzenden des Fördervereins der GdP, Vera Ruppricht, ein Spendenscheck in Höhe von 750,00 Euro überreicht. Die Spendensumme ist auf dem 5. Landes-GdP-Ball eingenommen worden. Wir möchten damit den Verein unterstützen, der sich vor allem im Raum Halle für die Erkrankten einsetzt, die im Mukoviszidose-Zentrum im Uniklinikum Halle betreut werden.

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140607



Ronny Grasse,
Vera Ruppricht,
Heike Grasse und
Uwe Petermann
(v. l. n. r.)

POLIZEIVERSICHERUNGS AG – IN EIGENER SACHE

Bei vielen unserer Mitglieder ist der im GdP-Beitrag mit eingeschlossene Unfallversicherungsschutz über die PVAG in Vergessenheit geraten.

Mit diesem Schutz ist jeder Unfall, egal ob im Dienst oder in der Freizeit, abgesichert. Folgende Leistungen sind enthalten: Invaliditätssumme 4.000 € mit Progression 250 sowie eine Todesfallleistung von 3.000 €, bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten ist die dreifache Todesfallsumme versichert.

Mitgliedern, die ihre staatlich geförderte Altersversorgung über die GdP-Rente organisiert haben, stehen weitere 7.000 € Invaliditätssumme und bei gewaltsamem Tod im Dienst eine Todesfallsumme von 20.000 € zu. Jedes

GdP-Mitglied soll daran denken, einen Unfall auch an die GdP oder direkt an die PVAG zu melden. Es geht

um euren finanziellen Anspruch, wenn Unfallfolgen zurückbleiben.

Diesen Unfallschutz kann jeder über eine private Unfallversicherung bei der PVAG erweitern. Für Polizeibeamte hat die PVAG entsprechend den Risiken des Berufs Leistungserweiterungen in die Bedingungen aufgenommen. Als ein Beispiel sei die Infektionsklausel genannt. Oder bei dem Leistungsbaustein „Besondere Bedingungen bei Vollzugsdienstunfähigkeit“ werden 100 % der versicherten Invaliditätssumme ab 10 % Invalidität bei vorliegender Vollzugsdienstunfähigkeit entschädigt (es gelten die Bedingungen der PVAG). Weitere Informationen können über das Landesbüro angefordert werden.

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/20140608



Olaf Heinrichs von der PVAG.

SENIORENTERMINE**Seniorengruppen der PD Ost**Bereich Bitterfeld

am 10. 6. 2014 Bowling und Versammlung und am 24. 6. 2014 von 10 bis 12 Uhr Bowling auf der Bundeskegelbahn in Sandersdorf.

Bereich Dessau

am 24. 9. 2014 und am 26. 11. 2014 um 17 Uhr in der „Sportlerklausel Kunze“ in Dessau-Roßlau, Kreuzbergstr. 179.

Bereich Wittenberg

am 17. 6. 2014 um 16 Uhr Vollversammlung in Wittenberg und Vortrag zum Thema: „Erneuerbare Energie und Kostenentwicklung“.

Seniorengruppen der PD NordBereich PD Haus

am 15. 9. 2014 und am 18. 11. 2014 um 14 Uhr im Alten- und Servicecenter Sudenburg der Volkssolidarität und der Stadt Magdeburg, Halberstädter Str. 115.

Bereich Bernburg

am 14. 8. 2014 und am 13. 11. 2014 Versammlung jeweils um 14 Uhr in „Lauf's Restaurant“, Zepziger Weg 3 in Bernburg.

Bereich Aschersleben/Staßfurt

am 16. 6. 2014 und am 8. 9. 2014 um 15 Uhr im Hotel „Stadt Aschersleben“, Herrenbreite 17.

Bereich Fachhochschule

am 11. 6. 2014 ab 14 Uhr im „Rosenkaffee“ und am 19. 11. 2014 ab 17 Uhr in „Lilis-Kaffee“ in Aschersleben.

Bereich Landeskriminalamt

am 12. 6. 2014 Skat- und Romméabend im „Zum Ferchlander“ und am 16. 6. 2014 Dombesuch in MD.

Seniorengruppen der PD Süd

Bereich PD Süd Haus/Revier Halle
am 11. 6. 2014 und am 10. 9. 2014 um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der VS Halle.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine





Arbeitsmedizin in ...

... Sachsen

Mit Erlass des SMI vom 21. 12. 2004 wurde die Organisation des „Ärztlichen Dienstes“ in der Polizei des Freistaates Sachsen neu geregelt. Die Organisation und die Aufgaben des „Ärztlichen Dienstes“ der sächsischen Polizei werden durch eine Dienstabweisung konkretisiert. Die Abteilung „Ärztlicher Dienst, Arbeitssicherheit“ ist beim Polizeiverwaltungsamt strukturell zugeordnet. Die polizeiärztliche Versorgung wird durch die Gesundheitseinrichtungen Chemnitz, Dresden und Leipzig sichergestellt. Dem Referat „Ärztlicher Dienst“ obliegt die polizeiärztliche und betriebsärztliche Versorgung und Betreuung der Polizei des Freistaates Sachsen. Dabei sind sehr umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen, wie z. B.: Laufbahn- und beamtenrechtliche Untersuchungen, Eignungsuntersuchungen oder die betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG). Gemäß §§ 2, 4 ASiG sind die Betriebsärzte mit territorialen Betreuungsbereichen und Einsatzzeiten durch das Polizeiverwaltungsamt bestellt. Die Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei. Sie haben nach § 8 ASiG grundsätzlich ein direktes Vorschlagsrecht bei den zuständigen Leitern der Polizeidienststellen- und -einrichtungen sowie weiteren zu betreuenden Behörden. Bei mehreren, für eine Polizeidienststelle, -einrichtung oder Behörde bestellten bzw. tätigen Betriebsärzten haben diese unabhängig voneinander gleichberechtigt ihr gesetzlich legitimes Vortragsrecht bei dem jeweiligen Leiter. Der Leiter der Abteilung „Ärztlicher Dienst, Arbeitssicherheit“ ist zugleich Leiter des Referates „Ärztlicher Dienst“ und führt gemäß Organisationserlass zusätzlich die Funktionsbezeichnung Leitender Polizeiarzt im Freistaat Sachsen. Er nimmt diese Aufgaben nach Weisung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wahr.

Torsten Scheller

... Sachsen-Anhalt

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Bediensteten der Landespolizei Sachsen-Anhalt nimmt der Polizeiärztlichen Dienst wahr. Für Polizeivollzugsbeamte erfolgt in Umsetzung der Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes seit dem Jahr 1998 eine auf die polizeispezifischen Belange zugeschnittene „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Polizeibereich“ (AVBP) gemäß einer von der Fachgruppe „Arbeitsmedizin“ der Leitenden Polizeiarzte des Bundes und der Länder erarbeiteten Handlungsanleitung.

Die gemäß § 10 LBG LSA vor Berufung in ein Beamtenverhältnis durchzuführenden amtsärztlichen Untersuchungen decken den Untersuchungsumfang der AVBP ab und erfordern bis einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine gesonderte arbeitsmedizinische Beurteilung.

Die erste arbeitsmedizinische Beurteilung erfolgt nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Weitere Nachuntersuchungen finden grundsätzlich im Abstand von fünf Jahren statt. Bei Beamten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die nächste Nachuntersuchung jeweils grundsätzlich im Abstand von drei Jahren, gerechnet von der letzten arbeitsmedizinischen Untersuchung an.

Unbenommen hiervon bleibt die Möglichkeit der Veranlassung einer vorzeitigen Nachuntersuchung bei Vorlage der hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Die Teilnahme an der AVBP ist grundsätzlich freiwillig, sofern sich eine Teilnahmepflicht nicht aufgrund einer speziellen dienstlichen Verwendung ergibt (gemäß RdErl. vom 7. 12. 1999 „Führen von Polizeidienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt“ und RdErl. vom 25. 6. 2008 „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Polizei gegen Gehörschäden“).

Dominik Furrington

... Thüringen

Der Polizeiärztliche Dienst der Thüringer Polizei ist bei der Bereitschaftspolizei organisatorisch angebunden. Zu den Aufgaben des Polizeiärztlichen Dienstes gehört auch der Bereich Arbeitsmedizin. Dieser fristet in der Thüringer Polizei bis heute aber eher ein Schattendasein.

Ein Teil der Aufgaben der Arbeitsmedizin wird in Thüringen natürlich genauso gehandhabt wie in anderen Bundesländern. Das betrifft unter anderem die Einstellungsuntersuchungen für Beamtenanwärter und für Beschäftigte, Untersuchungen vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder die vorgeschriebenen Untersuchungen für Spezialkräfte wie fliegendes Personal oder Taucher. Sehr gut sind inzwischen auch die Einsatzversorgung durch den medizinischen Dienst und der Impfschutz für die Beschäftigten der Thüringer Polizei.

Darüber hinaus ist der arbeitsmedizinische Bereich jedoch wenig ausgeprägt. Es fehlt schon mal an einer ausreichenden Zahl von Arbeitsmedizinern. Deshalb erfolgen dann auch nur wenige Vorsorgeuntersuchungen. Beschäftigte mit Bildschirmarbeitsplätzen werden zum Beispiel nicht durchgängig und regelmäßig betreut. Bei gesundheitlichen Einschränkungen der Beschäftigten erfolgt nur in wenigen Fällen eine Vorstellung beim arbeitsmedizinischen Dienst. Vorstellungen beim Polizeiärztlichen Dienst enden deshalb häufig sofort in einer Begutachtung der Polizeidienstfähigkeit. Das Ergebnis sind sehr viele nicht oder nur eingeschränkt polizeidiensttaugliche Beamte.

Diesem Umstand hat sich im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe gewidmet, in der auch der Hauptpersonalrat der Thüringer Polizei vertreten war. Die Arbeitsgruppe hat Vorschläge unterbreitet, wie präventive Untersuchungen aller Beschäftigten in der Thüringer Polizei organisiert werden müssten. Das langfristig angelegte Programm zielt auf einen besseren Gesundheitszustand der Mitarbeiter der Thüringer Polizei.

Edgar Große



Zocke mit!



Werde GdP-Tischkicker-Weltmeister!

Am 12.06.2014, ab 16:15 Uhr wird im Wirtschaftsgebäude der Landesbereitschaftspolizei in Magdeburg die erste GdP-Tischkicker-Weltmeisterschaft ausgetragen. Zwei Leute bilden ein Team. Jedes Team bekommt eine Nation zugelost und kämpft für diese im Modus der Fußballweltmeisterschaft um den Titel. Dem Sieger winken neben dem WM-Pokal auch satte Preise. Jedes Team ist aufgerufen, sich der Nation entsprechend zu kleiden und auszustatten. Das „beste Erscheinungsbild“ wird ebenfalls prämiert. Also **nehmt teil** oder **schaut zu**. Für Musik und Show sowie Speisen und Getränke zu kleinen Preisen wird gesorgt. Im Anschluss des Turniers ist das gemeinsame Anschauen der Fernsehübertragung zur Eröffnungszereemonie bzw. des Auftaktspieles der Fußballweltmeisterschaft auf großer Leinwand geplant. Nähere Infos zu Preisen und Ablauf entnehmt ihr bitte der **Facebook Gruppe „JG Events LSA“**. Mit der Anmeldung oder mit euren Fragen richtet ihr euch bitte an matthias.spandel@polizei.sachsen-anhalt.de

12. Juni 2014

Einlass ab 15:30

Start: 16:15

Startgebühr:
3 € pro Spieler

Prämien für
Medaillienränge
und bestes Outfit



LBP LSA Speisesaal

Kleidung gemäß
zugeloster Nation

anschließendes
Public Viewing

Musik + Speisen
und Getränke
zu kleinen Preisen



BEITRAGSANPASSUNG

Mit der Rentenerhöhung zum 1. 7. 2014 werden gemäß der Beschlüsse des Bundeskongresses die Mitgliedsbeiträge für die Rentner zeitgleich angepasst. Weiterhin werden zum 1. 7. 2014 ebenfalls die Mitgliedsbeiträge für die Beamtinnen und Beamten angepasst, zu diesem Zeitpunkt wird der Abschluss der Tarifverhandlungen zeitversetzt um sechs Monate auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Kolleginnen und Kollegen, die Fragen zu den Beitragshöhen und zu den Anpassungen haben, wenden sich bitte an die Mitglieder in den Bezirksgruppenvorständen oder an das Landesbüro.

Aufmerksam machen möchten wir hier nochmal darauf, dass jedes Mitglied selbst verantwortlich ist, seine persönlichen Veränderungen an das Landesbüro zu melden. Die Veränderungsmeldungen können auch über die Vertrauensleute oder Vorstände der Bezirksgruppen erfolgen. Im Besonderen sind hier die Veränderungen zur Arbeitszeit und Altersteilzeit anzuführen.

REDAKTIONSSCHLUSS

der Ausgabe 7/2014 ist
Freitag, der 6. Juni 2014
und für die Ausgabe 8/2014 ist es
Freitag, der 4. Juli 2014.

Für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden, kann keine Garantie übernommen werden. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA